

# **Gemeinde Strengelbach**



# **Gemeindeordnung**

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## **Gemeindeordnung**

### **§ 1**

Begriff

- 1 Die Einwohnergemeinde Strengelbach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Strengelbach wird in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.

### **§ 2**

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

### **§ 3**

Organisationsform

In der Gemeinde Strengelbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

### **§ 4**

Organe

Organe der Gemeinde Strengelbach sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

### **§ 5**

#### **Gemeindeversammlung**

Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Strengelbach wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.
- 2 Im weiteren obliegt ihr:
  - a) Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
  - b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37<sup>2</sup> lit. h Gemeindegesetz.

## § 6

- Einberufung 1 Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
- Initiativrecht 2 Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

## § 7

### Gesamtheit der Stimmberechtigten

- Wahlen 1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
- Referendum Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu. (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz)
- Unterschriftenzahl 2 Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Zehntel (1/10) der Stimmberechtigten.

## § 8

### Gemeinderat

- Zusammensetzung 1 Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
- Wahlart 2 Er wird an der Urne gewählt.

## § 9

- Aufgaben und Befugnisse 1 Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.
- 2 Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:
- Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 300'000.- pro Einzelfall.
  - Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000.- pro Einzelfall.
  - Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

- Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte
- 3 Bericht zu erstatten.

## § 10

### Behörden und Kommissionen

- Wahlart 1 Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:
- Mitgliederzahl
- Schulpflege: fünf Mitglieder
  - Finanzkommission: drei Mitglieder
  - Wahlbüro: drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder
  - Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

Weitere Kommission 2 Der Gemeinderat kann weiter Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

**§ 11  
Abgeordnete in Gemeindeverbände**

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

**§ 12  
Publikation**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Zofinger Tagblatt.

**§ 13  
Rechtsmittel**

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

**§ 14  
Schlussbestimmung**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschließende Urnenabstimmung abgeändert werden.

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*sig. R. Sommer*

*sig. Hp. Tüscher*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am  
**20. November 1980 und 26. November 2004**

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am:  
**25. Januar 1981 und 27. Februar 2005**

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am:  
**23. März 1981 und 09. März 2005**